

Infoblatt Werbeanlagen

Es gibt viele Arten von Werbung, mit denen Geschäftsinhaber oder Firmen auf Ihre Betriebe aufmerksam machen können. Zur erleichterten Antragstellung hier einige Hinweise, die Ihnen einen groben Überblick über das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren eben.

Genehmigungspflicht:

Grundsätzlich ist die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

Genehmigungsfrei nach § 65 abs. 1 Satz 33-36 BauO NRW sind:

- Werbeanlagen und Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m². Bitte beachten Sie hier, dass Vorder- und Rückseite einer Werbeanlage zusammengerechnet werden (bei Ausstecktransparent, Ausleger etc.). Mehrere nebeneinander angeordnete Werbeanlagen mit einer Einzelfläche unter 1 m² werden zusammengerechnet.
- Werbeanlagen im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen, wenn sie Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthalten und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind.

An Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, oder an Standorten, die sich in der Nähe von Denkmälern befinden, bedürfen jedoch auch baugenehmigungsfreie Werbeanlagen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz. Diese ist bei der Denkmalbehörde im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt einzuholen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis sollte bei genehmigungspflichtigen Werbeanlagen vor Bauantragstellung eingeholt werden.

Werden öffentliche Flächen überbaut oder sind verkehrstechnische Aspekte zu klären, so ist eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt vor der Stellung eines Bauantrags vorzunehmen.

Unzulässig sind:

- Werbungen im Außenbereich, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken
- Fremdwerbung in Wohngebieten
- Anbringung mehrerer Werbeanlagen auf zu engem Raum (sog. "Störende Häufung")
- Werbeanlagen, welche die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, insbesondere bei Blink- und Wechsellichtwerbung und bei Signalfarben und stark reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen, welche vor Grün errichtet werden sollen (Verdecken von Grün)

Hinweis:

Grundsätzlich sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass sie nach Form, Größe, Material und Farbe nicht verunstaltend wirken.

Beizubringende Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage

- **Antragsformular**
Bitte füllen Sie das Antragsformular sorgfältig aus und fügen sie nachfolgend genannte, notwendige Unterlagen bei. Der Antrag ist sowohl vom Antragsteller als auch vom Planverfasser zu unterschreiben.
- **Lageplan/Katasterplan im Maßstab 1:500**
Bitte markieren Sie auf dem Lageplan den Ort der Werbeanlage und verdeutlichen dies mit einem Pfeil.
- **Bauzeichnungen**
Zeichnen Sie die geplante Werbeanlage maßstäblich in die Fassadenansicht ein und geben Sie deren Länge und Höhe an. Fassadenansicht Maßstab 1:100 oder 1:50. Stellen Sie die Werbeanlage in einer Detailzeichnung dar und geben Sie die genauen Maße an. Detailzeichnung der Werbeanlage Maßstab 1:50, 1:20 oder 1:10. Der

Eigentümer des Gebäudes, an dessen Fassade die Werbeanlage angebracht werden soll, hat seine Zustimmung in Form einer Unterschrift auf den Bauvorlagen zu geben.

- **Fotomontage**

Stellen Sie die geplante Werbeanlage maßstabsgerecht in Verbindung mit dem Gebäude oder der Freifläche dar. Achten sie bitte auf eine gute Bildqualität. Architektur und Architekturteile müssen deutlich zu erkennen sein.

- **Baubeschreibung**

Geben Sie die verwendeten Werkstoffe, Grundfarben und Art der Beleuchtung an. Bei komplexeren Werbeanlagen legen Sie dem Antrag eine ausführliche technische Beschreibung des Herstellers bei.

- **Foto des Anbringungsortes**

Fertigen Sie ein Übersichtsfoto des Anbringungsortes. Andere in der Nähe befindliche Werbeanlagen sollten darauf erkennbar sein.

Damit der Antrag zügig bearbeitet werden kann, benötigen wir die Unterlagen in **3-facher** Ausfertigung.